

F ö r d e r r i c h t l i n i e n

für die Stadt Nieheim

für die Sport-, Musik-, Kultur- und Jugendförderung

A. Allgemeine Grundsätze

- I. Förderungsfähigkeit
- II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

B. Besondere Bewilligungsbedingungen

1. Sport
2. Musik / Kultur
3. Jugendförderung

C. Benutzung städtischer Räumlichkeiten

D. Schlußbestimmungen

- I. Zuständigkeit
- II. Inkrafttreten

A. Allgemeine Grundsätze

I. Förderungsfähigkeit

Die Stadt kann den in ihrem Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, musiktreibenden Vereinen, kulturtragenden Vereinen, Vereinigungen, Initiativen und sonstigen Trägern kulturellen Lebens sowie Institutionen, Gruppen und Gruppierungen, die im Rahmen der offenen Jugendarbeit aktiv sind (nachfolgend zusammengefaßt Vereine genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse gewähren :

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

II. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der Stadt im jeweiligen Jahr entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Die in diesen Richtlinien genannten Gesamtbeträge sind vom Rat der Stadt vorgesehene Regelbeträge, die sich durch die Festsetzungen im Haushaltsplan eines jeden Jahres ändern können.

2. Über die Förderung von Veranstaltungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß. Sofern eine Förderung aufgrund von festgelegten Pauschalen und/oder zu ermittelnden Berechnungsgrundlagen vorzunehmen ist, entscheidet der Stadtdirektor.

B. Besondere Bewilligungsbedingungen

1. Sport

1.1 Übernahme der Energiekosten an freiluftsporttreibende Vereine

Zur Abdeckung der Energiekosten an freiluftsporttreibende Vereine werden 2.500,00 € bereitgestellt. Der Nachweis über die entstandenen Energiekosten ist von den Vereinen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Vorjahr zu führen. Sofern die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, ist bei der Zuschußgewährung eine Quotierung zur teilweisen Deckung der entstandenen Energiekosten möglich.

1.2 Pauschalförderung von Sportvereinen

Zur pauschalen Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen werden 3.500,00 € bereitgestellt.

Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils letzte amtliche Statistik des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) oder eines einschlägigen Fachverbandes auf der Basis der dort ausgewiesenen Mitgliederzahlen. Sportvereine, die in der Statistik für das laufende Jahr nicht enthalten sind, haben keinen Anspruch auf die Pauschalförderung nach diesen Richtlinien.

Jeder in dieser Statistik aufgeführte Verein erhält einen jährlichen Grundbetrag von 150,00 €. Die Verteilung des Differenzbetrages zwischen dem Grundbetrag und dem im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Gesamtbetrag erfolgt auf der Basis der in der Statistik ausgewiesenen jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre), wobei Jungen mit dem Faktor 1 und Mädchen mit dem Faktor 2 gewichtet werden.

Ein besonderer Antrag durch die Vereine zur Auszahlung dieser Pauschalförderung ist nicht erforderlich.

2. Musik / Kultur

2.1 Musiktreibende Vereine

Alle innerhalb der Stadt aktiven musiktreibenden Vereine erhalten im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel einen jährlichen Pauschalbetrag von 250,00 € zur Förderung ihrer Aktivitäten.

Jeder Verein hat bis zum 30.09. eines jeden Jahres auf von der Verwaltung herauszugebenden Vordrucken glaubhaft zu versichern, daß er über das ganze Jahr aktive Vereinsarbeit betrieben hat. War ein neu gegründeter Verein mindestens über die Hälfte des Jahres aktiv, erhält er den vollen Pauschalbetrag. Ein aufgelöster Verein erhält für jeden vollen Monat seiner Aktivitäten im Schlußjahr seines Bestehens ein Zwölftel des Gesamtpauschalbetrages eines Vereins.

2.2 Förderung von Einzelveranstaltungen

Zur pauschalen Förderung von herausragenden kulturellen Einzelveranstaltungen werden im Jahr 1.000,00 € bereitgestellt.

2.2.1 Gefördert werden sollen insbesondere folgende Aktivitäten (Positivliste):

- Veranstaltungen mit Livemusik
- Theaterveranstaltungen
- Förderung von Kleinkunst mit Zauberern, Jongleuren usw.

2.2.2 Nicht gefördert werden insbesondere folgende Aktivitäten (Negativliste):

- Schützenfeste
- jährlich wiederkehrenden Vereinsfeiern bzw. Vereinsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen
- Veranstaltungen professioneller Veranstalter
- normale Aktivitäten aus Anlaß von Jubiläumsfesten

2.2.3 Anträge zur Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinien sind in der Regel spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich mit eingehender Begründung und Darstellung der geplanten Veranstaltung an den Stadtdirektor zu richten.

Dieser legt die gesammelten Anträge dem Haupt- und Finanzausschuß zur Entscheidung vor. Die anerkannte Förderung erfolgt grundsätzlich über die Bereitstellung eines Festbetrages, der wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist. Eine angemessene finanzielle Eigenleistung wird vorausgesetzt.

Sollten nach der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses über die Förderung der bis zum 31.12. des Vorjahres eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel bereitstehen, sind weitere Förderungen im laufenden Jahr möglich. Nicht verbrauchte Mittel aus diesen antragsabhängigen Fördermitteln sollen längstens in das nächste Jahr übertragen werden können.

Für Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme eingereicht werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuß gewährt werden.

Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen; dessen Änderung ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsnachweis vorzulegen. Bei einer Änderung ohne Zustimmung ist der Zuschuß unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Die Stadt behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor. Der Zuschußempfänger/die Zuschußempfängerin ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt verpflichtet.

Dieselbe Veranstaltung kann durch die Stadt nur einmal gefördert werden.

2.3 Festbetragszuschuß für besondere kulturelle Einrichtungen

Wegen der besonderen Bedeutung der nachstehend aufgeführten kulturellen Einrichtungen für die Stadt werden im Rahmen der jährlichen Haushalte feste Zuschüsse ohne die Forderung eines besonderen Verwendungsnachweises bereitgestellt.

2.3.1 500,00 € für die Peter-Hille-Gesellschaft e.V., Vereinigung der Freunde des Dichters

2.3.2 500,00 € für die Karnevalsgesellschaft "Olle Meh"

2.3.3 750,00 € für die Kath. öffentliche Bücherei

- 2.3.4 250,00 € für die Bücherei Himmighausen
- 2.3.5 500,00 € für den Heimatverein Nieheim
- 2.3.6 500,00 € für den Heimatverein Oeynhaus

Spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist dem Haupt- und Finanzausschuß über den Stadtdirektor ein Rechenschaftsbericht über die durchgeführten Aktivitäten bzw. die getätigten Anschaffungen im abgelaufenen Jahr vorzulegen.

3. Jugendförderung

Zur Förderung der offenen Jugendarbeit werden jährlich 2.500,00 € bereit gestellt. Die Stadt stellt die im jeweiligen Haushaltsjahr für diese Zwecke ausgewiesenen Mittel pauschal dem Stadtjugendring zur Verfügung, der im Rahmen seiner Satzung eine eigenverantwortliche Verteilung der Mittel unter seinen Mitgliedern unter folgenden Rahmenbedingungen vornimmt:

- Eine Förderung von Aktivitäten hat sich an den (vorläufigen) Richtlinien für eine offene Jugendarbeit und den Richtlinien zur finanziellen Förderung der freien Jugendpflege des Kreises Höxter zu orientieren.
- Für jede innerhalb des Stadtjugendringes organisierte Gruppierung ist ein einheitlicher Sockelbetrag festzulegen.
- Der Restbetrag ist für besondere Aktivitäten der dem Stadtjugendring angeschlossenen Gruppierungen einzusetzen.
- Um eine Doppelförderung nach Buchst. B Ziffer 1.2, 2.1 und 3 dieser Richtlinien auszuschließen, erhalten Mitglieder des Stadtjugendringes keine Förderung nach Buchst. B Ziff. 1.2 (Pauschalförderung von Sportvereinen) und Buchst. B Ziff. 2.1 (Musiktreibende Vereine) dieser Förderrichtlinien.

C. Benutzung städtischer Räumlichkeiten

Für die nach diesen Richtlinien der Stadt geförderten Veranstaltungen werden die in den Richtlinien zur Vermietung von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen in der Stadt Nieheim in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Räume bis zu einer Besucherzahl von 100 Personen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei einer Besucherzahl über 100 bis 200 Personen ist die Zahlung der in den einschlägigen Richtlinien für die genutzten Räumlichkeiten festgelegten Nebenkosten zu tragen; bei einer Besucherzahl über 200 Personen die volle richtliniengemäße Gebühr einschl. der Nebenkosten.

D. Schlußbestimmungen

I. Zuständigkeit

Für alle nach diesen Richtlinien erforderlichen Entscheidungen ist der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt Nieheim zuständig, sofern sie nicht bereits durch diese Richtlinien dem Stadtdirektor übertragen wurden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des jährlich vom Rat aufzustellenden Haushaltsplanes.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien vom 18.03.1994, die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim vom 18.03.1993 sowie den neuen Richtlinien entgegenstehende Ratsbeschlüsse und Beschlüsse der Fachausschüsse des Rates der Stadt Nieheim außer Kraft.

33039 Nieheim, den 13. Dezember 1995

Stadt Nieheim
Der Stadtdirektor:

(Kröling)